



politische gemeinde bürglen

Gebührenreglement für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Ausnahme	3
Art. 3	Gebührenfestsetzung	3
Art. 4	Baupolizeiliche Gebühren	3
Art. 5	Haftung	4
Art. 6	Vorschuss	4
Art. 7	Erlass/Stundung	4
Art. 8	Verzinsung	4
Art. 9	Mehrwertsteuer	4
II.	Besondere Bestimmungen	4
Art. 10	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Rechtsmittel	4
Art. 12	Gebührenanpassung	5
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5
Anhang		6
A.	Allgemeines	6
B.	Abteilungen	7
0.	Allgemeine Verwaltung	7
1.	Öffentliche Sicherheit	8
3.	Kultur und Freizeit	9
4.	Gesundheit	9
5.	Soziale Wohlfahrt	10
6.	Verkehr	10
7.	Umwelt und Raumordnung	10
8.	Volkswirtschaft	12

Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bürglen und §119 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Gemeinde folgendes

Gebührenreglement

für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Bürglen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
- ² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- ³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahme

In Fürsorgebelangen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

- ¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, welche nach Art. 4 bemessen werden, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.
- ³ Allfällige Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten, Portikosten, Gutachten, Augenscheine, etc. werden separat verrechnet.

Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.
- ² Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.
- ³ Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand, gemäss Anhang erhoben.

Bei folgenden Aufgaben weichen die Ansätze ab:

- a) Bauanfragen und Vorentscheide bis 25% der Gebühr;
- b) Ablehnung eines Baugesuches je nach Prüfungsaufwand bis 60% der Gebühr;
- c) Ausserordentlicher Aufwand für die Bearbeitung sowie nachträgliche Projektänderungen gemäss Stundenrapport zu einem Stundenansatz von Fr. 80.00

In den baupolizeilichen Gebühren sind nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben:

- d) Publikationskosten
- e) Benützung von öffentlichem Grund
- f) Gebühren kantonaler Amtsstellen
- g) Nachführen des Katasters

Art. 5 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6 Vorschuss

- ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 7 Erlass/Stundung

- ¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9.
- ² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
- ³ Eine Stundung oder Ratenzahlung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- ⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 8 Verzinsung

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.
- ² Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen gemäss § 191 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1). Der Zinssatz wird jedes Jahr vom Regierungsrat neu festgelegt.
- ³ Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20 nicht übersteigt.

Art. 9 Mehrwertsteuer

- ¹ In den Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 10 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

- ¹ Gebührenansätze, die im Bundes- (B) bzw. kantonalen (K) Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- ² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bürglen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 12 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt die in diesem Tarif aufgeführten Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren gemäss Art. 4, der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diesen Gebührentarif werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Bürglen vom 20. Mai 1997 aufgehoben.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie Genehmigung der baupolizeilichen Gebühren durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16.10.2012

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 03.12.2012

Von Departement für Bau und Umwelt teilweise genehmigt mit Entscheid Nr. 934/2012 vom 10.06.2013

Teilrevision Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren mit Anhang 029

Vom Gemeinderat genehmigt am 24.09.2013

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 02.12.2013 / Ergänzung 01.12.2014

Der Gemeindeammann
Erich Baumann

Die Gemeindeschreiberin
Iris Weber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 906/2013 vom 26.09.2014

Vom Gemeinderat auf den 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Anhang

A. Allgemeines

In diesem Reglement nicht aufgeführte Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

A.1 Stundenansätze		
A1.01	Tarif A Gemeindeammann	Fr. 120.—
A1.02	Tarif B Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter	Fr. 100.—
A1.03	Tarif C Werkhofangestellte, Feuerwehr	Fr. 60.—
A1.04	Tarif D Lernende	Fr. 40.—
A.2 Drucksachen, Schreibgebühren		
A2.01	Stimmrechtsausweise / Etiketten für Körperschaften	nach Aufwand
A2.02	Reglemente, gedruckt (im Internet kostenlos downloadbar)	Fr. 10.—
A2.03	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen Informationsbroschüren	kostenlos
A2.04	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen Informationsbroschüren an auswärts Wohnhafte	Fr. 10.—
A2.05	Für die Erstellung von Fotokopien, pro A4-Seite	Fr. —.40
A2.06	Versandkosten	pauschal Fr. 3.—
A.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen, Steuererklärungen		
A3.01	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten	nach Aufwand
A.4 Inkasso		
A4.01	2. Mahnung	Fr. 20.—
A4.02	3. Mahnung	Fr. 30.—
A4.03	Umtriebsentschädigung Betreuung	Fr. 50.—
A4.04	Zahlungsbestätigung / Löschungen von Betreuung	Fr. 30.—

B. Abteilungen

0. Allgemeine Verwaltung

011 Legislative

011.01	Prüfung und Erteilung einer Bewilligung betreffend Betreuung- und Pflegeangebote gemäss Sozialhilfegesetz. Beschlussstaxe	Fr. 200.—
011.02	Bearbeitungsaufwand	nach Aufwand
011.03	Prüfung und Abnahme des jährlichen Aufsichtsberichtes	Fr. 100.—

Einbürgerungsgebühren für das Gemeindebürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren werden mit Einreichen des Gesuchs bei der Gemeinde fällig. Die Höhe der Rückerstattung der Gebühren bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs wird nach Zeitpunkt des Rückzuges oder der Abschreibung bemessen.

Wird ein Gesuch durch die Gemeindeversammlung oder eine andere gemäss Gemeindeordnung zuständige Instanz abgelehnt, erfolgt keine Rückerstattung. Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und nicht nach dem Erfolg.

Bund und Kanton verlangen zusätzliche Gebühren.

011.04	Schweizer Bürger	Fr. 400.—
011.05	Schweizer Ehepaar	Fr. 600.—
011.06	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1200.—
011.07	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1800.—
011.08	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.—

012 Executive

012.01	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 15.—
012.02	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.—
012.03	Leumundzeugnis	Fr. 15.—
012.04	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.—

029 Bauamt

Baubewilligungen

029.01	Kleine, einfache Bauvorhaben im Vereinfachten Verfahren	Fr. 100.— bis	Fr. 500.—
029.02	An- und Umbauten	Fr. 400.—bis	Fr. 2'000.—
029.03	Einfamilienhäuser	Fr. 1'500.—bis	Fr. 2'000.—
029.04	Mehrfamilienhäuser	Fr. 2'000.—bis	Fr. 6'000.—
029.05	Landwirtschaftsbauten	Fr. 500.—bis	Fr. 3'000.—
029.06	Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 2'000.—bis	Fr. 7'000.—
029.07	Öffentliche Bauten	Fr. 1'000.—bis	Fr. 5'000.—
029.08	Abbruchbewilligung	Fr. 50.—bis	Fr. 500.—
029.09	Verlängerung Baubewilligung	Fr. 50.—bis	Fr. 500.—
029.10	Ausserordentlicher Aufwand für Bearbeitung Baubewilligung, sowie nachträgliche Projektänderungen	nach Aufwand zum Stundenansatz von	Fr. 80.—

1. Öffentliche Sicherheit

101 Rechtspflege		
101.01	Adressauskunft, schriftlich	Fr. 15.—
101.02	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 15.—
101.03	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.—
101.04	Leumundzeugnis	Fr. 15.—
101.05	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.—
101.06	Heimatausweis	Fr. 15.—
<u>Schweizer</u>		
101.07	An-/Abmeldung	kostenlos
101.08	Anmeldung Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung	Fr. 15.—
101.09	1. Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweis	Fr. 15.—
101.10	Wiederholte Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweis	Fr. 30.—
101.11	Bestellung eines Heimatscheines von auswärts	Fr. 15.—
101.12	Nachsenden eines Heimatscheines	Fr. 15.—
101.13	Personalbestätigung für einen Lernfahrausweis	(K) Fr. 15.—
101.14	Wohnsitzbestätigung / Ausreisebestätigung / Lebensbescheinigung / Personalbestätigung	Fr. 15.—
101.15	Identitätskarte - Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	(B) Fr. 35.—
101.16	Identitätskarte - Erwachsene	(B) Fr. 70.—
101.17	Pass 10 - Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	(B) Fr. 65.—
101.18	Pass 10 - Erwachsene	(B) Fr. 145.—
101.19	Kombi (ID und Pass) - Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	(B) Fr. 73.—
101.20	Kombi (ID und Pass) - Erwachsene	(B) Fr. 153.—
101.21	Provisorischer Pass	(B) Fr. 105.—
<u>Ausländer</u>		
101.30	Gesuchsbearbeitung Aufenthaltsbewilligung	(K) nach Aufwand
101.31	Gemeindezuschlag für eine Einzelpersonen	Fr. 30.—
101.32	Gemeindezuschlag für Familien	Fr. 40.—
101.33	Gesuchsbearbeitung Besuchsaufenthalt	(K) Fr. 65.—
104 Schlichtungsbehörde, Mietwesen		
<u>Abnahme von Miet- und Pachtobjekten</u>		
104.01	Wohnungen, Pachtobjekten	nach Aufwand

140 Feuerwehr			
<u>Feuerwehr- / Ölwehreinsätze</u>			
140.01	Fehlalarm einer automatischen Feuermeldeanlage (sind die Kosten höher, werden diese nach Aufwand verrechnet)		Fr. 200.—
140.02	Einsatz, Saalwache, Verkehrsdienst		nach Aufwand
<u>Technische Hilfeleistung</u>			
140.03	Einsatzpauschale		Fr. 100.—
140.04	Einsatzstunden		nach Aufwand
150 Militär			
<u>Militärunterkunft</u>			
150.01	Unterkunft für Militär		VBS-Vertrag
<u>Unterkunft für Jugend und Sport</u>			
150.02	Liegestelle mit Matratze, Kopfkissen (pro Nacht/Person)		Fr. 5.—
		pro Tag mind.	Fr. 200.—
<u>Unterkunft für zivile Benützer</u>			
150.03	Liegestelle mit Matratze, Kopfkissen (pro Nacht / Person)		Fr. 10.—
		pro Tag mind.	Fr. 400.—
<u>Benützung der Küche</u> gemäss Zweckbestimmung Benützungsordnung			
150.04	Einzelbenützung	pro Tag	Fr. 150.—
150.05	Benützung im Zusammenhang der Unterkunft	pro Tag	Fr. 100.—
150.06	Bei einer längeren Benützungszeit		Pauschal Abkommen
150.07	Nachreinigung		nach Aufwand

3. Kultur und Freizeit

350 Istighofer Weiher (gem. Benützungsordnung)			
<u>Miete der Weiherhütte inkl. 5 Festbankgarnituren für:</u>			
350.01	Vereine und Institutionen mit Sitz in der PG Bürglen	pro Tag/Anlass	kostenlos
350.02	Angestellte der PG Bürglen	pro Tag/Anlass	Fr. 40.—
350.03	Privatpersonen, wohnhaft in der PG Bürglen	pro Tag/Anlass	Fr. 70.—
350.04	Auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen	pro Tag/Anlass	Fr. 150.—
350.05	Grillstelle mit Brennholz		Fr. 20.—
350.06	Reinigung durch Werkhof		Fr. 60.—

4. Gesundheit

470 Lebensmittelkontrolle			
	Pilzkontrolle in Weinfeldern		kostenlos

5. Soziale Wohlfahrt

541 Mittagstisch

541.01	Mittagstisch Primarschule	pro Essen	Fr.	8.—
--------	---------------------------	-----------	-----	-----

6 Verkehr

620 Gemeindestrassen

Signalisations-/Absperrmaterial

620.01	Strassensignalisationsmaterial, Transport, Auf-/Abbau			nach Aufwand
--------	---	--	--	--------------

620.02	Absperrmaterial, Transport, Auf-/Abbau			nach Aufwand
--------	--	--	--	--------------

Marktstände für:

620.03	Vereine und Institutionen mit Sitz in der PG Bürglen	pro Tag		kostenlos
--------	--	---------	--	-----------

620.04	Auswärtige Vereine und Institutionen	pro Tag	Fr.	35.—
--------	--------------------------------------	---------	-----	------

620.05	Transport, Auf-/Abbau			nach Aufwand
--------	-----------------------	--	--	--------------

Beanspruchung öffentlicher Grund

620.06	Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund (z.B. Baustelleninstallation, etc.) sowie verkehrstechnische Massnahmen werden Gebühren erhoben.			nach Aufwand
--------	---	--	--	--------------

650 Öffentlicher Personenverkehr

650.01	SBB Tageskarten Gemeinde	pro Tageskarte	Fr.	42.—
--------	--------------------------	----------------	-----	------

7. Umwelt und Raumordnung

701 Wasserversorgung

701.01	Ablesung des Wasserzählers durch die Gemeinde (in der Regel Selbstablesung durch den Eigentümer)			nach Aufwand
--------	--	--	--	--------------

720 Entsorgung

Kehrichtentsorgung Gem. Tarif KVA

720.01	Containerplomben	(KVA)	Fr.	45.—
--------	------------------	-------	-----	------

720.02	Gebührenmarken (Bogen à 10 Marken)	(KVA)	Fr.	20.—
--------	------------------------------------	-------	-----	------

720.03	Depot Keycard Entsorgungsplatz		Fr.	40.—
--------	--------------------------------	--	-----	------

780 Übriger Umweltschutz

Hundesteuer

780.01	Hundesteuer für den 1. Hund	(K)	Fr.	80.—
--------	-----------------------------	-----	-----	------

780.02	Gemeindezuschlag zum kant. Ansatz für den 1. Hund		Fr.	20.—
--------	---	--	-----	------

780.03	Hundesteuer für jeden weiteren Hund	(K)	Fr.	130.—
--------	-------------------------------------	-----	-----	-------

780.04	Gemeindezuschlag zum kant. Ansatz für jeden weiteren Hund		Fr.	30.—
--------	---	--	-----	------

780.03	Zuschlag unterlassene Meldepflicht gem. Hundegesetz		Fr.	20.—
--------	---	--	-----	------

8. Volkswirtschaft

840 Industrie, Gewerbe, Handel

840.01	Verkaufsbewilligung Feuerwerk	Fr.	50.—
	<u>Gastgewerbe</u>		
	Patenttaxe gem. § 37 Gastgewerbegesetz		
840.02	Einmalige Beschlusstaxe für Ausstellung eines Patentes	Fr.	150.—
840.03	Freinacht bis 4:00 Uhr	Fr.	30.—
840.04	Verlängerung bis 2:00 Uhr	Fr.	20.—
	<u>Fasnachtsdekoration</u>		
840.05	Abnahme Fasnachtsdekoration	nach Aufwand	
		mind. Fr.	100.—
840.06	Nachkontrolle Fasnachtsdekoration	nach Aufwand	